



Open-House-Verfahren der *WIENXTRA*

**„Wiener Bildungschancen“**

## **Allgemeine Verfahrensbedingungen**

Fassung vom April 2026

## Wichtige Informationen

<b>Auftraggeber:</b>	Verein WIENXTRA
<b>Bezeichnung des Verfahrens:</b>	"Wiener Bildungschancen"
<b>Verfahrensart:</b>	Zulassungsverfahren („Open-House-Verfahren“)
<b>Bekanntmachung:</b>	09.04.2023 an das Amtsblatt der EU übermittelt
<b>Leistung:</b>	Dienstleistungsauftrag
<b>Erfüllungsort:</b>	Österreich
<b>Verfahrensabwicklung / Kontakt/Anfragen:</b>	<a href="http://www.bildungschancen.wien">www.bildungschancen.wien</a>
<b>Einreichform des Zulassungsantrages / Angebotes:</b>	s. Pkt. 2.3
<b>Inhalt des Zulassungsantrages / Angebotes:</b>	<a href="http://www.bildungschancen.wien">www.bildungschancen.wien</a>

### Derzeitiger Zeitplan für das Zulassungsverfahren (unverbindlich):

Verfahrensschritt	Zeitpunkt
Bekanntmachung:	09.04.2023 an das Amtsblatt der EU übermittelt
Zulassungsmöglichkeit:	ab 11.4.2023
Zulassung:	ca. Mitte April 2023
Ende des Zulassungsverfahrens:	unbefristet (siehe Pkt. 2.2)

## Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Verfahrens .....	5
1.1. Auftraggeber und beratende Stelle .....	5
1.2. Hintergrund des Projekts.....	5
1.3. Ziel des Beschaffungsvorhabens .....	6
1.4. CPV-Codes.....	7
1.5. Art des Verfahrens, Bekanntmachung .....	7
1.6. Übersicht über die Zulassungsunterlagen .....	7
1.7. Sprache .....	8
1.8. Kommunikation.....	8
1.9. Fragen und Änderungen zu den Zulassungsunterlagen .....	8
1.10. Keine Vergütung der Kosten für die Beteiligung am Zulassungsverfahren.....	9
1.11. Urheberrecht, Vertraulichkeit .....	9
1.12. Information über die Erhebung personenbezogener Daten .....	9
1.13. Schadenersatz.....	11
1.14. Ausschluss von Anbieter*innen bzw. Angeboten .....	11
1.15. Widerruf des Zulassungsverfahrens .....	12
2. Zulassungsantrag (= „Mitmach-Antrag“) und Angebot.....	14
2.1. Überblick.....	14
2.2. Laufzeit des Projekts, Gültigkeit der Zulassungen und der Angebote.....	14
2.3. Abgabe .....	15
2.4. Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften .....	15
3. Zulassungskriterien (= „Mitmach-Kriterien“).....	16
3.1. Eigenerklärung .....	16
3.2. Zuverlässigkeit, Befugnis und allgemeine Informationen .....	16
3.3. Bonität.....	19

3.4.	Technische Leistungsfähigkeit.....	19
3.4.1.	Referenzen.....	19
3.4.2.	Qualitätssicherung.....	19
3.4.3.	Pädagogische Grundlagen.....	20
3.4.4.	Haltung des*der Anbieter*in.....	20
3.5.	Qualifikation und Schulung der Vermittlungspersonen.....	21
3.6.	Kinderschutz.....	21
4.	Mindestanforderungen an das Angebot.....	22
4.1.	Inhaltliche Vorgaben.....	22
4.2.	Anwesenheit des Lehrpersonals.....	23
4.3.	Kostenrahmen und Preisgestaltung.....	23
4.4.	Einhaltung geltender Rechtsvorschriften.....	24
4.5.	Sonstige Vorgaben für den abzuschließenden Leistungsvertrag.....	24
4.5.1.	Allgemeines.....	24
4.5.2.	Verrechnung, Stornobedingungen.....	25
4.5.3.	Gerichtsstand und anwendbares Recht.....	26
4.6.	Feedbackprozess.....	26
5.	Prüfung der Zulassungsanträge und Angebote.....	27

## **1. Grundlagen des Verfahrens**

### **1.1. Auftraggeber und beratende Stelle**

**Auftraggeber:**                   **Verein WIENXTRA**  
Lassallestraße 3  
1020 Wien  
(im Folgenden: „WIENXTRA“, „Auftraggeberin“ oder „AG“)

WIENXTRA ist ein gemeinnütziger Verein für alle Kinder und jungen Menschen in Wien, der Kinder, Jugendliche und Familien in außerschulischen Bereichen mit Schwerpunkt Freizeit, die nicht von Jugendwohlfahrtsmaßnahmen erfasst sind, fördert.

### **1.2. Hintergrund des Projekts**

WIENXTRA übernimmt ab 2023 im Rahmen des Projektes „Wiener Bildungschancen“ die Kosten für sonst für Schulen kostenpflichtige Workshops außerschulischer Anbieter\*innen. Die Stadt Wien stellt dazu pro Schuljahr ein Budget zur Verfügung.

Übergeordnetes Ziel des Projektes ist es, qualitätsvolle Schulworkshops, die auf Empowerment, Persönlichkeitsbildung und Entfaltung junger Menschen setzen und positive soziale Interaktion sowie Gewaltfreiheit an der Schule fördern und bei Herausforderungen im Schulalltag unterstützen, kostenlos an Schulklassen aus Wiener allgemeinbildenden Pflichtschulen (1.-9. Schulstufe sowie Vorschulklassen), vorrangig im Klassenverband, fallweise auch in Kleingruppen bzw. klassenübergreifende Gruppen einer Schule zu bringen. Damit bekommen alle Schulklassen, unabhängig finanzieller Ressourcen der Eltern oder Schulen, die Gelegenheit neue, anregende Lernräume kennenzulernen und Neues auszuprobieren. Mit Impulsen und externer Expertise, zum Beispiel in Bereichen wie Natur, Kunst, Sport, Medien, Sexualpädagogik, Wirtschaftsbildung, wird die Aktivität an Schulen angekurbelt, Schüler\*innen bekommen die Möglichkeit für vielseitige Erlebnisse als Klassengemeinschaft und um neue Erfahrungen zu sammeln. Kindern und Jugendlichen soll damit eine anregende, positive Lernumgebung gestaltet werden.

Besonders in Zeiten anhaltender Krisen, die junge Menschen enorm belasten und Schulen vor zusätzliche Herausforderungen stellen, ist es wichtig, dass junge Menschen Schule als stärkenden, gewaltfreien Bildungs- und Entfaltungsraum erleben. Durch aktives Tun, Lernen mit allen Sinnen und sich selbst in Bezug zu den Lerninhalten setzen, erfahren junge Menschen, dass sie selbst effektiv auf die eigene Umwelt einwirken können und erleben ihre Kompetenzen.

Auch die Stärkung der Klassengemeinschaft und das Gefühl sozial eingebunden zu sein, sind wichtige Voraussetzungen für eine Lernumgebung, in der sich alle Schüler\*innen sicher fühlen Neues auszuprobieren und ihr Potential entfalten können. Gemeinsame Erlebnisse als Klasse bieten Schüler\*innen außerdem die Gelegenheit neue Fähigkeiten und Seiten an sich und ihren Mitschüler\*innen zu entdecken.

Im Rahmen des Projektes „Wiener Bildungschancen“ haben Schulen ein Kontingent, um qualitätsvolle, kostenpflichtige Angebote von externen Anbieter\*innen zu bezahlen. Um die individuellen Herausforderungen der verschiedenen Schulstandorte berücksichtigen und ihnen ein bedarfsorientiertes Angebot zukommen lassen zu können, soll es eine breite Palette an Auswahlmöglichkeiten geben, die als Grundlage für angepasste Lösungen dienen.

Das Projekt wird von WIENXTRA über eine ~~neue~~ Web-Plattform abgewickelt. Zentrales Element der Web-Plattform ist eine Angebotsübersicht mit der Möglichkeit nach Kriterien wie Schulstufe/-form, Ort und Thema zu filtern. Anbieter\*innen können ihre Angebote für Schulen bewerben und die Rechnungen direkt über die Plattform mit WIENXTRA abwickeln. Zur Angebotsbuchung und Terminvereinbarung nehmen Schulen/Lehrer\*innen direkt Kontakt zu Anbieter\*innen auf. Eine direkte Verlinkung zu den Buchungsseiten der Anbieter\*innen ist dafür vorgesehen. Im Falle einer Buchung wird der Vertrag direkt zwischen der jeweiligen Schule und dem\*der jeweiligen Anbieter\*in abgeschlossen.

Die Verrechnung wird nach Durchführung des Angebotes über die Plattform abgewickelt: Anbieter\*innen reichen ihre Rechnung bei WIENXTRA ein. Für Schulen bzw. Eltern fallen somit keine zusätzlichen Kosten an.

### **1.3. Ziel des Beschaffungsvorhabens**

Das in Pkt. 1.2 dargelegte Projekt ist nun in der Umsetzungsphase und es werden mit dem gegenständlichen Zulassungsverfahren geeignete Anbieter\*innen für Schulworkshops gefunden, die nach einem positiven Abschluss des Zulassungsverfahrens ihre Angebote auf der Web-Plattform für die Schulen online stellen.

Sämtliche interessierte Anbieter\*innen die einen Zulassungsantrag gestellt haben und die Zulassungskriterien erfüllen, werden zugelassen. Sämtliche Angebote eines\*einer Anbieter\*in, die die angebotsbezogenen Qualitätskriterien erfüllen, werden zugelassen.

Sämtliche Unterlagen (siehe 1.6) wurden vorab bekanntgemacht und es kann über diese nicht verhandelt werden. WIENXTRA behält sich jedoch vor, die Unterlagen während der Projektlaufzeit zu aktualisieren; diesfalls wird - soweit erforderlich den Anbieter\*innen die

Möglichkeit gegeben, auf diese geänderten Rahmenbedingungen zu reagieren; bereits zuvor genehmigte Zulassungsanträge / Angebote bleiben von solchen Änderungen unberührt.

#### 1.4. CPV-Codes

CPV-Codes:

- 80410000-1 – Verschiedene Unterrichts- und Ausbildungsdienste
- 98100000-4 – Dienstleistungen von Organisationen und Vereinen
- 80000000-4 – Allgemeine und berufliche Bildung
- 80100000-5 – Grundschulunterricht
- 80200000-6 – Unterricht im Sekundarbereich
- 80500000-9 – Ausbildung

#### 1.5. Art des Verfahrens, Bekanntmachung

Der AG hat die **Bekanntmachung** dieses Zulassungsverfahrens elektronisch erstellt und an das Amtsblatt der EU versendet. Es wird allen die Zulassung beantragenden Anbieter\*innen bzw. Angeboten, die Zulassung zu jeder Zeit und zu den gleichen Bedingungen ermöglicht, sofern die jeweiligen Voraussetzungen (siehe Pkt. 3 und 4) erfüllt sind. Eine Exklusivität ist nicht gegeben. Individuelle Vertragsverhandlungen werden nicht geführt („**Open-House-System**“). Das gegenständliche Verfahren fällt daher mangels einer Auswahlentscheidung<sup>1</sup> und der diskriminierungsfreien Zugangsmöglichkeit für alle interessierten AnbieterInnen, **nicht** in den Anwendungsbereich des Bundesvergabegesetz 2018 (BGBl I 2018/65 idgF, im Folgenden: „BVergG 2018“).

#### 1.6. Übersicht über die Zulassungsunterlagen

**Die Zulassungsunterlagen bestehen aus:**

Kapitel	Nr. / Unterlage	Dateiformat
A	Allgemeine Verfahrensbedingungen	.pdf
B	Mitmach- und Angebotskriterien (auf der Webplattform anzuklicken bzw. auszufüllen)	.pdf
	Eigenerklärung (Zustimmung auf der Webplattform anzuklicken)	

<sup>1</sup> Siehe EuGH vom 02.06.2021, C-410/14.

Die Mitmach- und Angebotskriterien stellen eine Zusammenfassung der in den gegenständlichen Allgemeinen Verfahrensbedingungen festgelegten Vorgaben für die Zulassungskriterien (und Mindestanforderungen an das Angebot dar.

**Widerspruchsregel:** Ergeben sich zwischen den Zulassungsunterlagen Unklarheiten, sind diese grundsätzlich durch eine harmonisierende Interpretation unter Bedachtnahme auf den Zweck der Regelung und die Projektziele aufzulösen. Lassen sich die Widersprüche nicht auflösen, haben die eben genannten Kapitel in alphabetischer Reihenfolge Vorrang (Kapitel A vor Kapitel B).

### 1.7. Sprache

Das gesamte Zulassungsverfahren wird in **deutscher Sprache** abgewickelt. Der Zulassungsantrag und alle Unterlagen sind in deutscher Sprache vorzulegen. Die Korrespondenz mit der beratenden Stelle ist in deutscher Sprache zu führen. Im Fall der Übersetzung von Originalnachweisen behält sich der Auftraggeber vor, eine Beglaubigung der Übersetzung zu fordern.

### 1.8. Kommunikation

Der **Informationsaustausch** zwischen Auftraggeber und (potentiellen) Anbieter\*innen hat prinzipiell ausschließlich über [www.bildungschancen.wien](http://www.bildungschancen.wien) zu erfolgen. Das bedeutet, dass sämtliche zur Verfügung gestellte Unterlagen des Auftraggebers auf der Web-Plattform bereitgestellt werden und auch die Kommunikation im Verfahren über diese Plattform abgewickelt wird. Insbesondere ist der Zulassungsantrag über [www.bildungschancen.wien](http://www.bildungschancen.wien) abzugeben.

Der Auftraggeber behält es sich vor, Anbieter\*innen auch außerhalb der Web-Plattform zu kontaktieren. Zu diesem Zweck, hat der\*die Anbieter\*in in seinem\*ihrem Zulassungsantrag eine **E-Mail-Adresse** bekanntzugeben, an die allenfalls Informationen rechtsgültig übermittelt werden können.

### 1.9. Fragen und Änderungen zu den Zulassungsunterlagen

Fragen zum Zulassungsverfahren und den Zulassungsunterlagen können an den Auftraggeber gestellt werden über die Web-Plattform [www.bildungschancen.wien](http://www.bildungschancen.wien) sowie per E-Mail an [bildungschancen@wienxtra.at](mailto:bildungschancen@wienxtra.at). Antworten und Änderungen der Zulassungsunterlagen werden den Anbieter\*innen per E-Mail (an die im Zulassungsantrag angegebene E-Mail-Adresse) übermittelt. **Antworten und Änderungen sind beim Zulassungsantrag zu berücksichtigen.**

Darüber hinaus behält sich der AG weiters vor Aktualisierungen, z.B. Einführung einer Sperrfrist, an den Zulassungsunterlagen vorzunehmen.

### 1.10. Keine Vergütung der Kosten für die Beteiligung am Zulassungsverfahren

Es wird **keine Vergütung** der Kosten der Beteiligung am Zulassungsverfahren geleistet, insbesondere für die Erstellung des Zulassungsantrages und alle dafür erforderlichen (Vor-)Arbeiten.

### 1.11. Urheberrecht, Vertraulichkeit

Die von dem Auftraggeber übermittelten oder zur Verfügung gestellten Unterlagen sind **urheberrechtlich geschützt**. Eine Veröffentlichung, kommerzielle Verwertung und/oder Weitergabe an Dritte (mit Ausnahme für Zwecke der Erstellung des Zulassungsantrages) ist ohne vorherige Zustimmung nicht zulässig.

Der\*Die Anbieter\*in ist verpflichtet, alle im Zuge dieses Zulassungsverfahrens bekannt gewordenen Informationen und Unterlagen **vertraulich** zu behandeln und diese vertrauliche Behandlung durch seine\*ihre Mitarbeiter\*innen sowie allfällig hinzugezogene Dritte sicherzustellen.

Die vorstehenden Verpflichtungen gelten **auch nach Beendigung** dieses Zulassungsverfahrens.

### 1.12. Information über die Erhebung personenbezogener Daten

Verantwortlicher gemäß Art. 4 Abs. 7 Datenschutz-Grundverordnung für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens ist der Auftraggeber mit den dort angegebenen Kontaktdaten.

Der Datenschutzbeauftragte ist unter der E-Mail-Adresse [andreas.fragner@wienextra.at](mailto:andreas.fragner@wienextra.at) zu erreichen.

Der Auftraggeber verarbeitet im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens **personenbezogene Daten**,

- die von den Anbieter\*innen an den Auftraggeber im durchgeführten Zulassungsverfahren übermittelt werden,
- die von dem Auftraggeber oder von dem Auftraggeber beigezogenen Dritten (z.B. Rechtsberater\*innen) zur Durchführung des Zulassungsverfahrens ermittelt werden.

Der Auftraggeber **verarbeitet** diese Informationen, um entsprechend den Anforderungen des Transparenzgebots, alle wesentlichen Entscheidungen und Vorgänge im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren so ausreichend zu dokumentieren, dass sie nachvollzogen werden können.

Personenbezogene Daten, die sich auf jene **Anbieter\*innen** beziehen mit denen der gegenständliche Liefervertrag abgeschlossen wurde, werden auch nach diesem Zeitraum, solange dies zur Wahrung der berechtigten Interessen des Auftraggebers erforderlich ist, verarbeitet, um (1) nachweisen zu können, dass die Leistung in einem gesetzmäßig durchgeführten Zulassungsverfahren vergeben wurde sowie (2) um rechtliche Ansprüche in Zusammenhang mit dem abgeschlossenen Vertrag durchsetzen oder abwehren zu können.

Die verarbeiteten Daten unterliegen der vergaberechtlichen Pflicht zur **Vertraulichkeit** (§ 27 Abs 1 BVerG 2018) und werden nur an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Durchführung des Zulassungsverfahrens erforderlich ist oder auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, der der Auftraggeber unterliegt oder zur Durchsetzung oder Abwehr rechtlicher Ansprüche des Auftraggebers erforderlich ist.

Der Anbietername und die eingereichten Zulassungsunterlagen werden im Rahmen der Zulassung und der Angebotseinreichung an das Fachgremium weitergegeben. Fallweise werden in diesen Phasen auch Expert\*innen aus verschiedenen Bereichen der Vermittlungsarbeit im Schulkontext (z.B. Sexualpädagogik, Kulturvermittlung, Theaterpädagogik, Traumapädagogik) herangezogen. Um die optimale Umsetzung des Projekts zu gewährleisten können außerdem Informationen aus den Zulassungsanträgen sowie aus dem Feedback von Schulen an den Fördergeber „Stadt Wien“ sowie deren Institutionen weitergegeben werden.

Anbieter\*innen haben gegenüber dem Auftraggeber folgende **Rechte** hinsichtlich der sie betreffenden personenbezogenen Daten:

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung oder Löschung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung
- Recht auf Datenübertragbarkeit

Anbieter\*innen haben außerdem das Recht, sich bei der **Datenschutzbehörde** ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Auftraggeber zu beschweren.

### 1.13. Schadenersatz

Eine Schadenersatzpflicht des Auftraggebers für Handlungen, die er im Zuge dieses Zulassungsverfahrens gesetzt oder unterlassen hat, besteht – bei Vorliegen der weiteren gesetzlichen Voraussetzungen – ausschließlich in Fällen eines hinreichend qualifizierten Verstoßes, der nachweislich **grob fahrlässig oder vorsätzlich** von dem Auftraggeber herbeigeführt wurde.

### 1.14. Ausschluss von Anbieter\*innen bzw. Angeboten

Der AG ist berechtigt, einzelne Angebote oder (sofern der Verstoß nicht nur ein einzelnes Angebot der Anbieterin bzw. des Anbieters betrifft) Zulassungsanträge mit sofortiger Wirkung bei Vorliegen wichtiger Gründe auszuschließen, insbesondere wenn

- der\*die Anbieter\*in Mängel trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht behebt;
- wesentliche Mängel vorliegen, die dem AG eine Fortsetzung unzumutbar machen, wobei hier bereits ein einmaliger Verstoß ausreicht (z.B. Gefährdung des Kindeswohls);
- sich der\*die Anbieter\*in bei der Erteilung von Auskünften zu seinem\*ihrem Zulassungsantrag oder seinem\*ihrem Angebot einer schwerwiegenden Täuschung iSd § 78 Abs 1 Z 10 BVergG schuldig gemacht hat, diese Auskünfte nicht erteilt hat oder die von dem AG zum Nachweis der Eignung oder Angebotskonformität geforderten Nachweise bzw. Bescheinigungen nicht vorgelegt, vervollständigt oder erläutert hat oder
- ein sonstiger Ausschlussgrund iSd § 78 Abs 1 BVergG vorliegt; der\*die Anbieter\*in selbst oder eine von ihm\*ihr zur Erfüllung des Auftrages herangezogene Person wesentliche Geheimhaltungspflichten schuldhaft verletzt hat.

Unrichtige Angaben, Nicht-Einhaltung der Mitmach-Kriterien sowie der Eigenerklärung, Mängel in der Leistungserbringung oder Abrechnung/Abwicklung (soweit diese nicht bloß geringfügig sind), die Nichteinhaltung von Rechtsvorschriften und Ausschlussgründe iSd § 78 Abs 1 BVergG sind Ausschlussgründe für einzelne oder mehrere Angebote und/oder den\*die Anbieter\*in.

Ausschlussgründe werden vom AG mit dem Fachgremium von Wiener Bildungschancen besprochen, welches über den Ausschluss entscheidet.

Sollte es zu einem Ausschluss eines Angebots und/oder eines\*einer Anbieter\*in kommen, so ist der\*die Anbieter\*in verpflichtet, Schulen, die bereits Angebote gebucht und noch nicht genutzt haben und diese über Wiener Bildungschancen abrechnen möchten, schriftlich darüber zu informieren, dass es zu einem Ausschluss kam und die Abrechnung nicht mehr über Wiener Bildungschancen möglich ist. Anbieter\*innen dürfen in solch einem Fall keine Stornokosten verrechnen. Angebote, die bereits vor dem Ausschluss stattgefunden haben, aber noch nicht abgerechnet wurden, werden noch verrechnet.

Ein nach den obigen Bestimmungen erfolgter Ausschluss gilt jedenfalls für das Schuljahr, in dem der Ausschluss erfolgte.

Macht der\*die Anbieter\*in in weiterer Folge glaubhaft, dass er\*sie trotz Vorliegen eines Ausschlussgrundes zuverlässig ist, weil konkrete technische, organisatorische, personelle oder sonstige Maßnahmen iSd § 83 Abs 2 BVergG getroffen wurden, die geeignet sind, das nochmalige Begehen der Verfehlungen zu verhindern, die zum Ausschluss geführt hatten, so hat der AG die getroffenen Maßnahmen zu prüfen und bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit insbesondere die von dem\*der Anbieter\*in gesetzten Maßnahmen unter sinngemäßer Anwendung des § 83 Abs 3 BVergG in ein Verhältnis zur Anzahl und zur Schwere der begangenen Verfehlung(en) zu setzen.

Erachtet der AG die getroffenen Maßnahmen als unzureichend (sodass der Ausschluss weiterhin aufrecht ist), so hat er dies zu begründen; die Sperrfrist beträgt diesfalls unter sinngemäßer Anwendung des § 83 Abs 4 BVergG maximal 3 Jahre bzw. in den Fällen des § 78 Abs. 1 Z 1 BVergG maximal 5 Jahre. Der AG behält sich bei besonders schwerwiegenden Fällen auch eine darüber hinausgehende Sperre vor.

In diesen Fällen stehen dem\*der Anbieter\*in keine Ansprüche auf Schadenersatz, Bereicherung oder welcher Art auch immer gegen den AG zu.

### **1.15. Widerruf des Zulassungsverfahrens**

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Zulassungsverfahren aus jedem sachlichen Grund zu widerrufen.

Ein **sachlicher Grund** für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- **maßgebliche Änderungen** des Bedarfs oder des Realisierungszeitplanes eintreten, oder

- Änderungen am Bedarf oder in den **Organisationsstrukturen** des Auftraggebers eintreten, die die gegenständliche Lieferleistung nicht mehr oder nicht in der ausgeschriebenen Art und Weise erforderlich machen, oder
- Änderungen bei den **wirtschaftlichen Rahmenbedingungen** des Auftraggebers eintreten, wie Einschränkungen der in Aussicht gestellten finanziellen Mittel, oder
- wenn eine berechtigte Beschwerde eines\*einer Anbieter\*in eine Ausschreibung erforderlich macht.

Diese Bestimmung berührt nicht das Recht des Auftraggebers, die Ausschreibung allenfalls aus anderen Gründen zu widerrufen.

Ansprüche der Anbieter\*innen auf Kosten-/Schadenersatz im Zusammenhang mit dem Widerruf des vorliegenden Zulassungsverfahrens sind ausgeschlossen.

## 2. Zulassungsantrag (= „Mitmach-Antrag“) und Angebot

### 2.1. Überblick

Ein\*Eine Anbieter\*in wird dann zugelassen, wenn er\*sie sämtliche Zulassungskriterien (auch „Mitmach-Kriterien“ genannt, siehe unten Pkt. 3) erfüllt. Informationen, die im Zulassungsverfahren und im Zuge der Angebotseinreichung abgefragt werden, dienen zur Erstellung eines Gesamtbildes des\*der Anbieter\*in und der Bewertung, ob die Kriterien erfüllt sind.

Ein\*Eine Anbieter\*in kann ein oder mehrere Angebote einreichen. Das jeweilige Angebot wird dann zugelassen, wenn es sämtliche Mindestanforderungen an das Angebot (Pkt. 4) erfüllt.

### 2.2. Laufzeit des Projekts, Gültigkeit der Zulassungen und der Angebote

Die Laufzeit des gegenständlichen Projekts beginnt am Tag nach der Bekanntmachung und ist grundsätzlich zeitlich unbefristet.

Die Finanzierung des Projektes ist jedenfalls bis Juni 2026 gesichert. Sollte für den Zeitraum nach Juni 2026 keine Finanzierung seitens der Stadt Wien erfolgen, wird dies den Anbieter\*innen bis spätestens September 2026 bekanntgegeben; Buchungen für bis Juni 2026 erfolgende Workshops bleiben davon unberührt.

Zulassungsanträge und Angebotseinreichungen können während der gesamten Projektlaufzeit abgegeben werden.

Die Zulassung als Anbieter\*in ist ab Freischaltung des Mitmach-Antrages für 3 Schuljahre gültig, wenn die Freischaltung zwischen Juli und Ende Jänner erfolgt (also z.B. bei Freischaltung im Dezember 2026 für die Schuljahre 26/27, 27/28 und 28/29). Bei Freischaltung im Zeitraum Februar bis inkl. Juni, gilt die Zulassung für das laufende und die folgenden 3 Schuljahre (also z.B. bei Freischaltung im Mai 2026 für die Schuljahre 26/27, 27/28, 28/29 und 29/30). WIENXTRA behält sich den Widerruf der Zulassung von Anbieter\*innen, die die aktuell gültigen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllen, ausdrücklich vor (siehe oben 1.14).

Zulassungen mit Freischaltungsdatum vor dem 30.07.2025 gelten bis inklusive dem Schuljahr 26/27 und müssen danach erneuert werden. Für Zulassungen, die nach dem 30.07.2025 freigeschaltet wurden, gilt die oben beschriebene Logik.

Angebote sind einem Schuljahr zugeordnet und ab Freischaltung bis zum Ende dieses Schuljahres gültig. Für jedes weitere Schuljahr müssen Angebote erneut eingereicht werden.

### 2.3. Abgabe

Eine qualifizierte elektronische Signatur der Zulassungsanträge oder der Angebote ist **nicht erforderlich**.

Die Zulassung und Angebotseinreichung, die Kommunikation mit Anbieter\*innen und die Einreichung der Angebote werden (sofern der Auftraggeber nichts anderes auf der Webseite festlegt) gänzlich über die Webseite [www.bildungschancen.wien](http://www.bildungschancen.wien) bzw. per Mail ([bildungschance@wienextra.at](mailto:bildungschance@wienextra.at)) abgewickelt.

Mit der Abgabe des Zulassungsantrages anerkennt der\*die Anbieter\*in ohne Einschränkungen alle Bestimmungen der Zulassungsunterlagen (siehe oben 1.6).

Falsche Angaben und fehlende Nachweise können zum Ausschluss des\*der Anbieter\*in vom Zulassungsverfahren führen.

Es können alle **Dateiformate** übermittelt werden, davon ausgenommen sind ausführbare Dateien wie z.B.: .exe, .php, .js.

### 2.4. Arbeits-, sozial- und umweltrechtliche Vorschriften

Die Erstellung des Angebotes für die (in Österreich zu erbringenden) Leistungen hat unter Berücksichtigung der in Österreich geltenden **arbeits-, sozial- und umweltrechtlichen Rechtsvorschriften** und der einschlägigen Kollektivverträge zu erfolgen.

### 3. Zulassungskriterien (= „Mitmach-Kriterien“)

#### 3.1. Eigenerklärung

Die Zulassungskriterien (Zuverlässigkeit / Befugnis, Bonität und technische Leistungsfähigkeit) sind **Mindestkriterien** und müssen für eine erfolgreiche Teilnahme am gegenständlichen Zulassungsverfahren jedenfalls erfüllt werden.

Die Zulassungskriterien müssen im **Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages** erfüllt sein.

Mit der Einreichung des Online-Zulassungsantrages erklärt der\*die interessierte Anbieter\*in, zur Erbringung der verfahrensgegenständlichen Leistungen geeignet zu sein (**Eigenerklärung**).

Der Auftraggeber wird die Zulassungskriterien der Anbieter\*innen vorerst anhand der **Eigenerklärung** prüfen, behält sich jedoch die nachträgliche Vorlage einzelner Nachweise ausdrücklich vor.

Die einzureichenden Nachweise dürfen **nicht älter als zwölf Monate** gerechnet vom Zeitpunkt der Abgabe des Zulassungsantrages sein. Sollte der\*die Anbieter\*in auf Basis der Unterlagen als die Zulassungskriterien nicht erfüllend eingestuft werden, wird dies unverzüglich mitgeteilt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

#### 3.2. Zuverlässigkeit, Befugnis und allgemeine Informationen

WIENXTRA betreibt die Web-Plattform und wickelt die Verrechnung ab, haftet aber nicht für Schäden, die im Rahmen der Angebote entstehen.

- **Die Zuverlässigkeit und Befugnis des\*der Anbieter\*in ist vorerst durch die Abgabe der Eigenerklärung zu belegen.** Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Nachweise/Unterlagen für die Beurteilung der Zuverlässigkeit und Befugnis nachzufordern.

Mit Zustimmung zur Eigenerklärung erklärt der\*die Anbieter\*in ausdrücklich, dass

- gegen physische Personen, die in der Geschäftsführung des\*der Anbieter\*in tätig sind, kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das die berufliche Zuverlässigkeit des\*der Anbieter\*in iSd § 78 Abs 1 Z 1 BVergG in Frage stellt<sup>2)</sup> und

<sup>2</sup> Dies wäre insbesondere bei einer Verurteilung nach einem der folgenden Tatbestände der Fall: Mitgliedschaft bei einer kriminellen Vereinigung oder Organisation (§§ 278 und 278a des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Terroristische Vereinigung, Terroristische Straftaten oder Terrorismusfinanzierung (§§ 278b bis 278d StGB), Bestechlichkeit, Vorteilsannahme, Bestechung, Vorteilszuwendung oder verbotene Intervention (§§ 304 bis 309 StGB)

- insbesondere kein rechtskräftiges Urteil wegen eines Deliktes ergangen ist, das eine Eintragung im Strafregister für Kinder- und Jugendfürsorge zur Folge hätte;
- der\*die Anbieter\*in verpflichtet sich und bestätigt, dass er\*sie sich von allen Personen, die in seinem\*ihrem Auftrag im direkten und regelmäßigen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, vor erstmaligem Dienstantritt eine Strafregisterbescheinigung sowie eine Strafregisterbescheinigung Kinder- und Jugendfürsorge (jeweils maximal 3 Monate alt) vorweisen lässt, in denen keine Verurteilungen aufscheinen;<sup>3</sup>
  - er\*sie – sollte dem\*der Anbieter\*in bekannt sein, dass gegen eine\*einen Mitarbeitende\*n, die\*der im Auftrag des\*der Anbieter\*in in direktem Kontakt mit Kindern und Jugendlichen arbeitet, ein Ermittlungsverfahren läuft – sich dazu verpflichtet, diese\*diesen Mitarbeitende\*n nicht mehr einzusetzen, bis das Verfahren abgeschlossen ist;
  - kein Konkurs- bzw. Insolvenzverfahren, kein gerichtliches Sanierungsverfahren mit Eigenverwaltung oder kein Sanierungsverfahren mit Sanierungsplan, kein Vergleichsverfahren oder Zwangsausgleich eingeleitet und die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht mangels hinreichenden Vermögens abgewiesen wurde;
  - der\*die Anbieter\*in sich nicht in Liquidation befindet oder seine\*ihre gewerbliche Tätigkeit einstellt oder eingestellt hat;
  - der\*die Anbieter\*in auch sonst im Rahmen seiner\*ihrer beruflichen Tätigkeit keine schwere Verfehlung, insbesondere gegen Bestimmungen des Arbeits-, Sozial-, Steuer- oder Umweltrechts, begangen hat;
  - der\*die Anbieter\*in mit anderen Unternehmer\*innen keine für den Auftraggeber nachteilige Abreden getroffen hat, die gegen die guten Sitten verstoßen, oder mit anderen Unternehmer\*innen Abreden getroffen hat, die auf eine Verzerrung des Wettbewerbes abzielen;
  - der\*die Anbieter\*in seine\*ihre Verpflichtungen zur Entrichtung der Sozialversicherungsbeiträge oder der Steuern und Abgaben in Österreich oder nach den Vorschriften des Landes, in dem er\*sie seinen\*ihren Sitz hat erfüllt bzw. die Nichterfüllung nicht durch eine rechtskräftige Gerichts- oder Verwaltungsentscheidung in Österreich

---

und § 10 des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb 1984 – UWG, BGBl. Nr. 448/1984), Betrug (§§ 146 bis 148 StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkannahme (§ 153a StGB), Förderungsmisbrauch (§ 153b StGB), Geldwäscherei (§ 165 StGB), Sklaverei, Menschenhandel oder Grenzüberschreitender Prostitutionshandel (§§ 104, 104a und 217 StGB) bzw. ein entsprechender Straftatbestand gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der\*die Anbieter\*in seinen\*ihren Sitz hat.

<sup>3</sup> Eine Ausnahme von dieser Voraussetzung kommt nur dann in Betracht, wenn der betreffende Schulworkshop Inhalte vermitteln soll, bei denen der Einsatz von Vermittlungspersonen mit Vorstrafen Teil der Wissensvermittlung ist, um das mit dem Schulworkshop verfolgte Ziel zu erreichen, und dieses Ziel nicht auf andere Weise erreichbar wäre. Diesfalls hat der\*die AnbieterIn im Angebot (siehe 4.1) auf diesen Aspekt insbesondere in der Darstellung der pädagogischen Grundlagen, der Haltung des\*der Anbieter\*in, des Qualitäts-Management-Systems, der Qualifikation und Schulung der Vermittlungspersonen und des Kinderschutzes vertieft einzugehen. Eine Ausnahme von dieser Voraussetzung bedarf jedenfalls der Zustimmung des Fachgremiums von Wiener Bildungschancen.

oder gemäß den Vorschriften des Landes, in dem der\*die Unternehmer\*in seinen\*ihren Sitz hat, festgestellt wurde oder durch den öffentlichen Auftraggeber auf andere geeignete Weise nachgewiesen wurde;

- der\*die Anbieter\*in zur Erbringung der angebotenen Leistungen befugt ist;

#### RICHTIGKEIT UND VOLLSTÄNDIGKEIT DER ANGABEN

- Die Anbieter\*innen verpflichten sich dazu, alle Angaben, die im Zuge des Antrags zum Mitmachen und der Angebotseinreichung gemacht werden, wahrheitsgemäß, vollständig und sorgfältig zu machen.
- Die Anbieter\*innen verpflichten sich dazu, Änderungen, die sich nach der Einreichung des Antrags zum Mitmachen bzw. nach der Angebotseinreichung ergeben und die die Erfüllung der Kriterien in Frage stellen, an das Wiener Bildungschancen-Team zu melden.

Der\*Die Anbieter\*in hat weiters die folgenden allgemeinen Informationen bekanntzugeben:

- ob er\*sie eine juristische Person, ein Einzelunternehmen oder ein\*eine neue\*r Selbstständige\*r ist
- ob er\*sie umsatzsteuerpflichtig ist, inkl. UID-Nummer
- Firmenbuchnummer oder ZVR-Nummer (falls vorhanden)
- von welchen wesentlichsten öffentlichen Fördergeber\*innen er\*sie in den letzten 2 Jahren Förderungen erhalten hat (diese Angabe dient der Transparenz)

Der\*Die Anbieter\*in hat eines oder mehrere Informationen bekannt zu geben bzw. Dokumente hochzuladen

- Gewerbeberechtigung/GISA-Auszug für die zu erbringende Leistung
- Mitgliedschaft bei einer Kammer der freien Berufe (z.B. RA-Nummer, WT-Nummer,...)
- Pflichtversicherung nach GSVG (für die zu erbringende Leistung)
- Bekanntgabe bei neue\*n Selbstständige\*n, falls die Einkünfte aus der selbstständigen Tätigkeit unter der Versicherungsgrenze liegen. Sollte die Versicherungsgrenze doch erreicht werden, ist der\*die Anbieter\*in verpflichtet, einen Nachweis über die Pflichtversicherung nach GSVG nachzureichen.

Der\*Die Anbieter\*in bestätigt, dass sämtlichen Personen, deren personenbezogene Daten in ihrem Antrag enthalten sind oder die sonst im Rahmen des Zulassungsverfahrens übermittelt werden, die Information über die Erhebung personenbezogener Daten (Teil A Pkt. 1.12.) nachweislich bekannt ist.

### 3.3. Bonität

Der\*Die Anbieter\*in muss über eine **gute Bonität** verfügen.

**Der Nachweis der Bonität des\*der Anbieter\*in ist vorerst durch die Abgabe einer Eigenerklärung zur Bonität zu belegen.** Der AG behält sich ausdrücklich das Recht vor, Nachweise (zB. KSV1870 Auszug, Bestätigung durch eine\*n Wirtschaftsprüfer\*in oder eine Bank) für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nachzufordern.

### 3.4. Technische Leistungsfähigkeit

#### 3.4.1. Referenzen

Der\*Die Anbieter\*in hat Referenzen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit von mindestens drei unterschiedlichen Auftraggeber\*innen/Projektpartner\*innen (z.B. Organisationen, Schulstandorte) nachzuweisen (inkl. Ansprechperson und Beschreibung der Tätigkeit) mit denen der\*die Anbieter\*in in den letzten 2 Jahren<sup>4</sup> direkt mit Kinder- und/oder Jugend-Gruppen gearbeitet hat.

#### 3.4.2. Qualitätssicherung

Der\*Die Anbieter\*in hat über Strukturen zur Qualitätssicherung zu verfügen, die insbesondere die folgenden Bereiche abzudecken hat (**Mindestanforderung**):

- Interne Vor- und Nachbereitung der Angebote (Konzeption, Dokumentation, ...)
- Abstimmung mit der Lehrperson/der Schule
- Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter\*innen (Vorgaben für Regelmäßigkeit, Ausmaß, Schwerpunkte, ...)
- Evaluation und inhaltliche Überarbeitung der Angebote
- Evaluation der internen Strukturen und Abläufe (z.B. Jahresklausur, Teamtreffen, Mitarbeiter\*innengespräche, regelmäßige Berichtslegung, etc.)

Im Zulassungsantrag hat der\*die Anbieter\*in mitzuteilen,

- wie er\*sie die eben genannten Mindestanforderungen umsetzt

---

<sup>4</sup> Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Zulassungsantrags.

- wie die Teamstruktur für die Bildungsarbeit mit Schulgruppen ist (Teamgröße, Anstellungsart, Rollenverteilung, ...)
- welche zusätzlichen Maßnahmen zur Qualitätssicherung umgesetzt werden, inkl. Beispiele dafür:
  - o Austausch zwischen Mitarbeiter\*innen
  - o Fachlicher Austausch über die Organisationsebene hinaus
  - o Supervision für Mitarbeiter\*innen
  - o Sonstige Maßnahmen

### **3.4.3. Pädagogische Grundlagen**

Bildungsauftrag: Die bisherige Arbeit des\*der Anbieter\*in muss auf Basis pädagogischer Grundlagen für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen (pädagogische Ziele, pädagogische Haltung, Schwerpunkte) erfolgt sein. Der\*Die Anbieter\*in hat folgende Punkte näher zu beschreiben:

- Pädagogische Ziele/Bildungsauftrag im Schulkontext
- Pädagogische Haltung
- Themengebiete/Schwerpunkte, für die Angebote bei den Wiener Bildungschancen eingereicht werden

### **3.4.4. Haltung des\*der Anbieter\*in**

Die bisherige Arbeit des\*der Anbieter\*in hat folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

- Der\*Die Anbieter\*in gestaltet die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen stets gewaltfrei, diskriminierungsfrei und respektvoll.
- Die Grundlagen der Arbeit des\*der Anbieter\*in sind fachlich-wissenschaftliche Standards der Pädagogik.
- Die Ziele sind ausschließlich an pädagogischen Prinzipien und dem Wohl des Kindes bzw. des\*der Jugendliche\*n orientiert; sie sind überparteilich und nicht religiös.
- Die Arbeit des\*der Anbieter\*in steht nicht im Widerspruch zu jeweils aktuell gültigen Gesetzen, Verordnungen oder Erlässen.

Der\*Die Anbieter\*in hat daher zu bestätigen, dass seine\*ihre bisherige Arbeit diesen Anforderungen entspricht.

### 3.5. Qualifikation und Schulung der Vermittlungspersonen

Der\*Die Anbieter\*in verpflichtet sich dazu, dass alle Personen, die in seinem\*ihrem Auftrag mit Kindern und Jugendlichen arbeiten (z.B. Vermittlungspersonen), (1) sorgfältig ausgewählt, geeignet und qualifiziert sind und (2) für seine\*ihre Angebote vorab intern geschult werden.

Daher hat der\*die Anbieter\*in zu beschreiben:

- Qualifikationen der Vermittlungspersonen für die genannten Themengebiete/Schwerpunkte
- wie Vermittlungspersonen ausgewählt und für Angebote intern geschult werden

zu beschreiben.

### 3.6. Kinderschutz

Der\*Die Anbieter\*in hat ein Kinderschutzkonzept (inkl. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen, Nennung des\*der Kinderschutzbeauftragten, Verhaltenskodex, Abläufe für Beschwerde- und Fallmanagement, Evaluation und Weiterentwicklung), bestätigt dies und erläutert die folgenden Punkte daraus:

- Risikoanalyse: Beschreibung von mindestens drei relevanten Risiken für die Arbeit im Schulkontext und Benennung von passenden Maßnahmen zu deren Minimierung
- Kinderschutzbeauftragte\*r samt Kontaktdaten (E-Mail, Telefon)
- Beschwerdemanagement: Wie können sowohl Kinder/Jugendliche als auch Lehrpersonen Beschwerden einbringen und wie werden diese bearbeitet?
- Fallmanagement für Schulangebote: Wie wird vorgegangen, wenn bei/nach einem durchgeführten Angebot ein Vorwurf gegen eine Vermittlungsperson einlangt? Wie wird vorgegangen, wenn eine Vermittlungsperson den Verdacht bekommt, dass ein\*e Schüler\*in Gewalt erlebt?
- Beschreibung von mindestens zwei Maßnahmen, die sicherstellen, dass das Kinderschutzkonzept angewendet wird und aktuell bleibt (Monitoring, Dokumentation, Evaluation, Schulung, ...)

## 4. Mindestanforderungen an das Angebot

### 4.1. Inhaltliche Vorgaben

Das jeweilige Angebot muss

- sich an Schulgruppen der Wiener Allgemeinbildenden Pflichtschulen mit Öffentlichkeitsrecht richten und für sie geeignet sein. Elternabende, Fortbildungen für Lehrer\*innen und ähnliche Formate, die als Ergänzung zum Angebot und im Interesse der Schüler\*innen stattfinden, sind als Teil des Angebots ergänzend zulässig.
- kostenpflichtig sein.
- in eine oder mehrere der Themenkategorie/n von „Wiener Bildungschancen“ s. [www.bildungschancen.wien](http://www.bildungschancen.wien) passen
- einen Veranstaltungsort in Wien bzw. Wien Umgebung vorsehen. Veranstaltungsorte außerhalb Wiens sind zulässig, wenn sie öffentlich gut erreichbar sind und Schulen pro Schüler\*in und Strecke ab Stadtgrenze nur den 1.Preisaufschlag aufbringen müssen (wie z.B. Brunn/Gebirge, Purkersdorf, Klosterneuburg oder Mannswörth)
- im Rahmen des Unterrichts stattfinden
- einen Bildungsauftrag verfolgen. Reine Produktschulungen sowie Angebote, deren Ziel im Produktverkauf besteht, sind ausgeschlossen.
- ein den Vorgaben des Pkt 3.4.2 entsprechendes Qualitäts-Management-System vorsehen
- den Anforderungen des Pkt 3.4.4 (Haltung des\*der Anbieter\*in) entsprechen
- überparteiliche, sachliche Inhalte haben und auf vielfältigen und verifizierten Quellen basieren.
- darf keine religiösen Ziele verfolgen.
- das Ziel des Empowerments junger Menschen verfolgen (d.h. diese zu ermächtigen und zu befähigen und ihre Eigenständigkeit zu fördern) und den Fokus auf Methoden zu legen, die zur Interaktion und Aktivität einladen.
- Methoden einsetzen, die in einem anerkannten fachlichen oder wissenschaftlichen Kontext stehen und fachlich begründet sind.
- zu mindestens 50% aus direkter Vermittlungsarbeit (personelle Präsenz durch eine schulexterne Vermittlungsperson/Expert\*in, die Lernimpulse setzt, den Rahmen hält, ...) bestehen.

- geeignet sein, die von dem\*der Anbieter\*in verfolgten Ziele durch die beschriebenen Maßnahmen zu erreichen

Der\*Die Anbieter\*in hat bei der Angebotseinreichung folgende Angebotsmerkmale schlüssig zu beschreiben:

- Themenkategorie(n)
- Zielgruppen (Schulstufe)
- Ablauf des Angebots
- Ziele des Angebots
- Ort
- Auflistung der Methoden
- Auflistung der Kompetenzen, die durch das Angebot erworben bzw. vertieft werden
- Wie und von welcher Zielgruppe Feedback eingeholt wird

#### **4.2. Anwesenheit des Lehrpersonals**

Ist bei einem Angebot aufgrund der Bearbeitung von sensiblen Themen vorgesehen, dass nicht immer und durchgehend eine Lehrperson anwesend ist, so hat der\*die Anbieter\*in

- dies im Angebot anzuführen, zu begründen und die sensiblen Themen zu erläutern
- nach Abhaltung seines\*ihres Angebots eine zeitnahe Nachbesprechung mit der zuständigen Lehrperson durchzuführen.

#### **4.3. Kostenrahmen und Preisgestaltung**

Der Preis der Angebote erfüllt folgende Vorgaben:

Der Preis des Angebots ist marktüblich und die Preisgestaltung wird auf Nachfrage offengelegt. Der Preis des Angebots gilt jedenfalls für das ganze Schuljahr, für das das Angebot eingereicht wurde.

Der Preis des Angebots entspricht dem Preis, den der\*die Anbieter\*in anderen Schulen /Organisationen verrechnet, die nicht am Projekt Wiener Bildungschancen teilnehmen. Preisanpassungen nur aufgrund der Teilnahme an und Verrechnung über Wiener Bildungschancen sind nicht zulässig.

Verrechenbar sind die im Angebot angeführten Preise. Alle Preise sind im Angebot als Bruttopreise (inkl. aller/allfälliger Steuern und Abgaben) **anzuführen**.

Preise müssen in Angeboten und auf Rechnungen schlüssig dargelegt werden.

Der\*Die Anbieter\*in hat auf Nachfrage seine\*ihre Preisgestaltung bzw. Kalkulation offenzulegen.

Allfällige Overhead- und Materialkosten sind in dem an die Schulen zu verrechnenden Angebotspreis einzukalkulieren, und dürfen nicht gesondert (weder an die Schule noch an WIENXTRA) verrechnet werden und Materialkosten dürfen nur einen Teil des Angebotspreises ausmachen.

Individuelle Rabatte sind nicht möglich.

Für Schulen, Schüler\*innen oder Eltern dürfen durch die Nutzung der Wiener Bildungschancen-Angebote keine Folgekosten anfallen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Angebot stehen. Ausnahmen sind ggf. anfallende Fahrtkosten der Schulklasse zum Veranstaltungsort.

Die Wiener Bildungschancen-Plattform listet ausschließlich freigeschaltete Angebote. Zur Bewerbung anderer Angebote kann sie nicht verwendet werden.

#### **4.4. Einhaltung geltender Rechtsvorschriften**

Der\*Die Anbieter\*in ist Veranstalter\*in der Angebote und damit zur Einhaltung aller zum Zeitpunkt der Planung und Umsetzung geltenden Rechtsvorschriften verpflichtet und verantwortlich, zum Beispiel DSGVO bei der Datenverarbeitung, Wahrung der Persönlichkeitsrechte aller Teilnehmenden (u.a. Foto/Filmrechte - Recht aufs eigene Bild), ggf. COVID-Präventionsmaßnahmen, Einholung spezifischer vorgeschriebener Genehmigungen zur Durchführung, etc.

#### **4.5. Sonstige Vorgaben für den abzuschließenden Leistungsvertrag**

##### **4.5.1. Allgemeines**

Die Koordinierung der Zusammenarbeit (z.B. Buchung, Organisation der Workshops) zwischen den Schulen und Anbieter\*innen erfolgt zwar prinzipiell ohne eine Einbindung von WIENXTRA, jedoch wird der Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung zwischen den jeweiligen kontrahierenden Schulen und Anbieter\*innen vor Nutzung der einzelnen Angebote durch die

Schulen vorausgesetzt. Aus dieser muss klar hervorgehen, dass die Verrechnung über die Wiener Bildungschancen vereinbart wurde.

#### **4.5.2. Verrechnung, Stornobedingungen**

Die Rechnungslegung für durchgeführte Angebote erfolgt über die Web-Plattform „Wiener Bildungschancen“ und wird von WIENXTRA abgewickelt, nachdem die Schule die Richtigkeit der Angaben bestätigt hat.

Die Rechnungen müssen den Rechnungsvorgaben von WIENXTRA laut „Informationen für Anbieter\*innen“ auf [www.bildungschancen.wien](http://www.bildungschancen.wien) entsprechen.

Für die Rechnungslegung sollte die Frist von zwei Wochen ab der Durchführung des Angebots nicht überschritten werden. Dies ist insbesondere in Bezug auf den Bilanzstichtag von WIENXTRA am 31.12. zu beachten.

Rechnungen für in einem Schuljahr (September bis Juni) erbrachte Leistungen sind bis spätestens 15.8. des betreffenden Schuljahres über die Web-Plattform „Wiener Bildungschancen“ zur Abrechnung einzureichen. Beispiel: Für das Schuljahr 2024/25 (September 2024 bis Juni 2025) sind daher Rechnungen bis spätestens 15.8.2025 einzureichen. Nach 15.8. können Rechnungen nicht mehr geltend gemacht werden.

Anbieter\*innen und Schulen sind in Bezug auf die Rechnungslegung und -bestätigung zu äußerster Sorgfalt aufgefordert.

Die Verrechnung von Stornogebühren ist möglich, wenn die Schule bei der Buchung nachweislich über die Konditionen informiert wurde.

Es können folgende maximale Stornogebühren verrechnet werden:

- Stornierung von Seiten der Schule ab 7 Werktagen vor Veranstaltungsbeginn: 50% der Veranstaltungskosten
- Stornierung von Seiten der Schule am Veranstaltungstag oder Fernbleiben ohne Stornierung: 100% der Veranstaltungskosten

Die Schule muss bei der Buchung unbedingt über anfallende Stornobedingungen informiert werden. Rechnungen für stornierte Angebote werden, so wie alle anderen Rechnungen, über die Web-Plattform eingereicht und müssen von der Schule bestätigt werden. Höhere Stornobedingungen sind für Angebote, die über die Wiener Bildungschancen vereinbart wurden, nicht möglich.

### 4.5.3. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für sämtliche Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Verfahren und den daraus abgeschlossenen Verträgen wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts in Wien vereinbart und findet ausschließlich österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts sowie unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf Anwendung.

Der\*Die Anbieterin hat seinem\*ihrem Vertrag die gegenständlichen Allgemeinen Verfahrensbedingungen zugrunde zu legen und darüber hinaus alle in seinem\*ihrem Angebot getroffenen Zusagen einzuhalten. Im Falle von Widersprüchen haben die gegenständlichen Allgemeinen Verfahrensbedingungen vor vertraglichen Vereinbarungen Vorrang.

### 4.6. Feedbackprozess

Im Zuge der Rechnungslegung wird durch den AG das Feedback der Schulen (Direktionen/Lehrpersonen) zum Angebot verpflichtend eingeholt.

Die AG behält sich außerdem das Recht vor, als Stichprobe oder im Beschwerdefall bei Teilnehmer\*innen von Angeboten Feedback einzuholen.

Stehen Beschwerden oder Feedback im Widerspruch zu den Angaben, die im Zuge der Akkreditierung und/oder Angebotslegung von den Anbieter\*innen getätigt wurden, versucht die AG, dies gemeinsam mit den Anbieter\*innen aufzuklären.

Alle Anbieter\*innen sind verpflichtet bei allen Angeboten auch selbst Feedback bei den Teilnehmer\*innen einzuholen. Anbieter\*innen wird empfohlen etwaige Vorfälle zu dokumentieren, um in Beschwerdefällen darauf Bezug nehmen zu können.

Anbieter\*innen verpflichten sich bei Beschwerden oder Konfliktfällen zur vollumfänglichen Mitwirkung bei der Aufklärung der Sachverhalte und zur Offenlegung von eingeholtem Feedback sowie zur Beteiligung an der Lösungsfindung.

## 5. Prüfung der Zulassungsanträge und Angebote

Die **Zulassungsanträge und Angebote** werden durch WIENXTRA (gegebenenfalls unter Heranziehung von Expert\*innen aus verschiedenen Bereichen der Vermittlungsarbeit im Schulkontext (z.B. Sexualpädagogik, Kulturvermittlung, Theaterpädagogik, Traumapädagogik) geprüft.

Sind **Zulassungsanträge** unvollständig bzw. mit Mängeln behaftet, wird der AG den\*die betreffende\*n Anbieter\*in zur Behebung des betreffenden Mangels binnen angemessener Frist auffordern. Wird innerhalb dieser Frist der Mangel nicht behoben, ist der\*die Anbieter\*in nicht zuzulassen. Der\*Die Anbieter\*in ist weiters in Bezug auf ein bestimmtes **Angebot** dann nicht zuzulassen, wenn WIENXTRA (gegebenenfalls unter Heranziehung von Expert\*innen) zu dem Ergebnis kommt, dass die in Pkt. 4 genannten Kriterien nicht erfüllt sind (es bleibt WIENXTRA überlassen, in Einzelfällen nach sachlich auszuübendem Ermessen auch hier zur Mängelbehebung aufzufordern).

Sollte ein Zulassungsantrag oder ein Angebot nicht zugelassen werden, steht es dem\*der betreffenden Anbieter\*in frei jederzeit einen erneuten Zulassungsantrag bzw. ein erneutes Angebot einzureichen. Es kann diesfalls jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass eine neuerliche Zulassung erst für das folgende Schuljahr erteilt werden kann.

WIENXTRA behält sich im Einzelfall, insbesondere bei negativem Feedback betreffend einen\*eine Anbieter\*in, von diesem\*dieser eine Nachschärfung des Konzeptes zu verlangen oder die Umsetzung des Konzeptes genauer darstellen zu lassen bzw. näher zu prüfen.